

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 12. Oktober 1998

zur Änderung der Entscheidung 97/296/EG zur Aufstellung der Liste von Drittländern, aus denen Fischereierzeugnisse zur menschlichen Ernährung eingeführt werden dürfen

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 2971)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(98/573/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 95/408/EG des Rates vom 22. Juni 1995 über die Bedingungen für die Aufstellung vorläufiger Listen der Drittlandsbetriebe, aus denen die Mitgliedstaaten bestimmte tierische Erzeugnisse, Fischereierzeugnisse oder lebende Muscheln einführen dürfen, während einer Übergangszeit⁽¹⁾, geändert durch die Entscheidung 97/34/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Entscheidungen 97/296/EG der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 98/419/EG⁽⁴⁾, wurde die Liste der Drittländer aufgestellt, aus denen Fischereierzeugnisse zur menschlichen Ernährung eingeführt werden dürfen. Teil I der Liste enthält die Drittländer, für die eine spezifische Entscheidung ergangen ist, und Teil II die Drittländer, die den Bedingungen von Artikel 2 Absatz 2 der Entscheidung 95/408/EG entsprechen.

Mit den Entscheidungen 98/568/EG⁽⁵⁾, 98/570/EG⁽⁶⁾ und 98/572/EG⁽⁷⁾ der Kommission wurden Sonderbedingungen für die Einfuhr von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur mit Ursprung in Guatemala, Tunesien und Kuba festgelegt.

Guatemala, Tunesien und Kuba sollten daher in den Teil I der Liste des Anhangs I mit den Drittländern aufge-

nommen werden, aus denen Fischereierzeugnisse zur menschlichen Ernährung eingeführt werden dürfen.

Pakistan hat nachgewiesen, daß es die gleichwertigen Bedingungen gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Entscheidung 95/408/EG erfüllt.

Es ist daher angezeigt, dieses Land in den Teil II der Liste des Anhangs I aufzunehmen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Entscheidung 97/296/EG wird durch den Anhang der vorliegenden Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 12. Oktober 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 243 vom 11. 10. 1995, S. 17.

⁽²⁾ ABl. L 13 vom 16. 1. 1997, S. 33.

⁽³⁾ ABl. L 122 vom 14. 5. 1997, S. 21.

⁽⁴⁾ ABl. L 190 vom 4. 7. 1998, S. 55.

⁽⁵⁾ Siehe Seite 26 dieses Amtsblatts.

⁽⁶⁾ Siehe Seite 36 dieses Amtsblatts.

⁽⁷⁾ Siehe Seite 44 dieses Amtsblatts.

ANHANG

„ANHANG I

Liste der Länder und Gebiete, aus denen Fischereierzeugnisse in jeder Form zur menschlichen Ernährung eingeführt werden dürfen

I. Länder und Gebiete, für die eine spezifische Entscheidung auf der Grundlage der Richtlinie 91/493/EG des Rates ergangen ist

ALBANIEN	GHANA	PERU
ARGENTINIEN	GUATEMALA	PHILIPPINEN
AUSTRALIEN	INDIEN	RUSSLAND
BANGLADESCH	INDONESIEN	SENEGAL
BRASILIEN	CÔTE D'IVOIRE	SINGAPUR
KANADA	JAPAN	SÜDAFRIKA
CHILE	MADAGASKAR	SÜDKOREA
KOLUMBIEN	MALAYSIA	TAIWAN
KUBA	MALEDIVEN	TANSANIA
ECUADOR	MAURETANIEN	THAILAND
FALKLANDINSELN	MAROKKO	TUNESIEN
FÄRÖER	NEUSEELAND	URUGUAY
GAMBIA	NIGERIA	

II. Länder und Gebiete, die den Bedingungen von Artikel 2 Absatz 2 der Entscheidung 95/408/EG des Rates entsprechen

BELIZE	UNGARN ⁽¹⁾	PANAMA
BENIN	ISRAEL	POLEN
CHINA	JAMAICA	SEYCHELLEN
KAMERUN	KASACHSTAN ⁽²⁾	SLOWENIEN
KAP VERDE	LETTLAND	SURINAME
COSTA RICA	LITAUEN	SCHWEIZ
KROATIEN	MALTA	TOGO
TSCHECHISCHE REPUBLIK	MAURITIUS	TÜRKEI
FIDSCHI	MEXIKO	UGANDA
GRÖNLAND	NAMIBIA	VEREINIGTE STAATEN VON
GUINEA CONAKRI	NICARAGUA	AMERIKA
HONDURAS	PAKISTAN	VENEZUELA
HONGKONG	PAPUA-NEUGUINEA	VIETNAM*

⁽¹⁾ Nur für die Einfuhr von lebenden Tieren zugelassen, die der Herstellung von Lebensmitteln dienen.

⁽²⁾ Nur für die Einfuhr von Kaviar zugelassen.